

Markenlizenzvertrag

Sicherung des Urheberrechts, des Wettbewerbsrechts

zur Marke

„**one player in the team competition**“ — „ein Teilnehmer im Mannschafts-Wettkampf/-Turnier“
(im Folgenden op-tc ® genannt)

Zwischen dem Erfinder Herr Viktor Höschele (Lizenzgeber) und
Herr _____ (Lizenznehmer)
stellvertretend für alle bei der Veranstalterfirma _____ beschäftigten
Personen und Projektpartner.

Unternehmen: _____

Adresse: _____

Tel: _____

E-Mail: _____

Fax: _____

Erläuterung:

Für die Organisation von Wettbewerben nach dem op-tc-Prinzip jeglicher Art ist der Markenname zu nutzen. Eine gewerbliche Nutzung bedarf eines Markenlizenzvertrages. Der Käufer der Lizenz erhält das Recht zur Nutzung des beschriebenen op-tc ® - Prinzips. Dieses Recht ist nicht übertragbar, vermietbar oder verleihbar.

Nur Wettbewerbe nach der vorgestellten Methode, die nicht gewerblicher Natur sind und nachweislich dem Organisator keine finanziellen Einnahmen erbringen sind von der Markenlizenz befreit.

Vertragspunkte Autorenrechte:

1. Der Erfinder behält sich das alleinige und uneingeschränkte recht auf Schutzanmeldungen in Bezug auf op-tc ® vor, solange nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

Vertragspunkte Markenlizenz:

1. Präambel: Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das Recht und die Befugnis ein, das o. a. Prinzip zu den nachfolgenden Bedingungen für seine gewerblichen Aktivitäten zu benutzen. Das mathematisch eindeutig darstellbare und ausreichend erläuterte Prinzip ist konzeptionell für die jeweilige Variante von Veranstaltungen beschrieben und dem Lizenznehmer bekannt.
2. Die einfache nichtausschließliche Lizenz wird erteilt für die Dienstleistungen, die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen nach dem op-tc ® Prinzip. Der Vertrieb von op-tc-Werbezeugnissen bedarf ebenfalls einer Lizenz. Ein zeitlicher und organisatorischer Ablauf der Veranstaltung ist unter Berücksichtigung der sicherheitstechnischen, unfallverhütenden Maßnahmen zu erstellen und mitzuteilen.
3. Der Lizenznehmer ist berechtigt, dass im Vertrag vereinbarte Prinzip für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, in den Verkehr zu bringen und unter Verwendung des Namens der Marke für die Maßnahmen zu werben.
4. Veranstaltungen nach dem o. a. op-tc-Prinzip dürfen erst nach vorheriger Genehmigung des Lizenzgebers durchgeführt werden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich insoweit, dem Lizenzgeber vorab entsprechende kostenlose Konzepte und Organisationsaufzeichnungen zu übermitteln.
5. Lizenzdauer: Es handelt sich um eine Lizenz für das o. a. Unternehmen in Deutschland. Die Unterzeichnung erfolgt rechtsverbindlich durch zwei befugte Personen des Unternehmens. Der Vertrag ist für die Dauer von 1 Jahr ab der gegenseitigen Unterzeichnung fest abgeschlossen. Er verlängert sich um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Ende der Laufzeit gekündigt wird.

6. Mit Vertragsbeginn wird eine einmalige, nicht auf die regelmäßigen Lizenzzahlungen anrechenbare und selbst bei vorzeitiger Vertragsbeendigung nicht rückzahlbare, Lizenzgebühr in Höhe von 40,00 EUR zur Zahlung fällig. Ab Umsatz größer 4.000,00 Euro beträgt die Lizenzgebühr 1% des Nettobetrages.
Die Überweisung ist an Empfänger: Viktor Höschele, OP-TC, Commerzbank Dresden
IBAN: DE94 8508 0000 0467 2215 04 zu tätigen.
7. Der Lizenzgeber ist berechtigt, einmal im Kalenderhalbjahr die Richtigkeit der Abrechnungen auf der Grundlage der Buchführung des Lizenznehmers durch einen unabhängigen, vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen.
8. Der Lizenznehmer hat sämtliche Lizenzgebühren zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen, wobei er die ihm vom Lizenzgeber berechnete Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen kann.
9. Die Qualität der durchzuführenden Veranstaltungen ist passend zum Standard der Veranstaltungen in Deutschland, einzuhalten. Verstöße des Lizenznehmers gegen die Qualitätsanforderungen berechtigen den Lizenzgeber dazu, festgestellte Qualitätsmängel unter angemessener Fristsetzung abzumahnern. Der Lizenzgeber kann Rechte aus der Marke gegen den Lizenznehmer geltend machen, wenn er gegen eine Bestimmung des Markenlizenzvertrages verstößt.
10. Der Lizenznehmer trägt das Veranstaltungsrisiko. Er verpflichtet sich, den Lizenzgeber im Innenverhältnis von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Produktion, freizustellen.
11. Der Lizenzgeber übernimmt jedoch keine Gewähr für die Rechtsbeständigkeit, Nichtangreifbarkeit, Verwertbarkeit oder Marktgängigkeit der Veranstaltungen. Auch bei Angriffen Dritter gegen die Marke bleibt die Verpflichtung des Lizenznehmers zur Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühren bestehen. Dem Lizenznehmer steht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Lizenzgebühren zu, selbst wenn der Lizenznehmer rechtskräftig auf Schadensersatz verurteilt wurde.
12. Mit Vertragsende entfällt das Recht des Lizenznehmers auf Benutzung der Marke.
13. Schlussbestimmungen
Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Lizenzgebers. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie müssen als solche bezeichnet werden. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformabrede. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
14. Salvatorische Klausel.
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine andere angemessene Regelung ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Klausel in wirksamer Weise verwirklicht und dem am ehesten entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie den Gesichtspunkt bei Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.

[Ort, Datum]

Lizenzgeber

[Ort, Datum]

Lizenznehmer

[Ort, Datum]

Lizenznehmer

Copyright:

Die Unterlage umfasst 2 Seiten. Sie darf weder vollständig noch gekürzt ohne schriftliche Genehmigung des Urhebers vervielfältigt werden.
Eine Veröffentlichung - auch auszugsweise - bedarf in jedem Einzelfall der schriftlichen Genehmigung.